

Neuregelung Vordienstzeitenanrechnung

Folgen des EuGH Urteils vom 8. Mai 2019

Ausgangslage

- ▶ Urteil des EuGH vom 8. Mai 2019
 - ▶ Pauschale Vordienstzeitenanrechnung durch Ermittlung des Besoldungsdienstalters beseitigt nicht die Altersdiskriminierung
 - ▶ Aufhebung der vor dem Jahr 2015 gültigen Regelung nach § 12 Gehaltsgesetz „Ermittlung der Vorrückungstichtages“ ist ebenfalls rechtswidrig
 - ▶ Die Diskriminierung besteht sowohl bei Beamtinnen und Beamte als auch bei Vertragsbediensteten
 - ▶ Der Gesetzgeber wird aufgefordert eine nicht altersdiskriminierende Regelung auf gesetzlicher Basis zu schaffen

Ziele der neuen Regelung

- ▶ Altersdiskriminierung beseitigen
- ▶ Entschädigung für jene Betroffene, deren Zeiten vor dem 18. Lebensjahr bislang nicht anerkannt wurden
- ▶ Neuregelung darf zu keinen Verlusten in der Lebensverdienstsumme führen
- ▶ Neue Gesetzeslage muss europarechtskonform sein

Eckpunkte

- ▶ Wiederbelebung des § 12 GehG „Vorrückungsstichtag“
- ▶ Aufhebung des Stichtages 18. Geburtstag als Voraussetzung
- ▶ Anlehnung an die EU Richtlinie Kinder- und Jugendbeschäftigung, die das vollendete 14. Lebensjahr als Stichtag anerkennt
- ▶ Ausweitung der Berücksichtigung sonstiger Zeiten von derzeit drei auf künftig sieben Jahren
- ▶ Anrechnung nur dann, wenn mindestens vier Jahre sonstiger Zeiten vorliegen
- ▶ Aufhebung der Höchstgrenze von 10 Jahren für die Anrechnung von Vordienstzeiten

Rechtsanwendung und -umsetzung

- ▶ Alle Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete (VB), die zum Zeitpunkt der Verlautbarung der 2. Dienstrechtsnovelle 2019 im Dienststand sind, werden von der zuständigen Dienstbehörde von Amtswegen neu berechnet.
- ▶ Ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte sowie VB können, wenn ihr Ausscheiden nicht länger als drei Jahre gerechnet vom Verlautbarungsdatum zurück, auf Antrag eine Neuberechnung der Vordienstzeiten beantragen.
- ▶ Wer sich in einem laufenden Verwaltungsverfahren bzw. Gerichtsverfahren betreffend Festsetzung der Vordienstzeiten befindet, wird im Zuge der Verhandlung neu berechnet.
- ▶ Beamtinnen und Beamte, die zwischen 2010 und 2015 einen Antrag auf Neufestsetzung gestellt und diese bereits rechtskräftig durchgeführt wurde, werden nicht noch einmal berechnet.

Nächsten Schritte

- ▶ Verlautbarung des Bundesgesetzblattes am 8. Juli 2019
- ▶ Erlassung der Durchführungsbestimmungen in Form eines Rundschreibens durch das BMÖDS
- ▶ Postbehörde (Personalamt) erfasst den neu zu berechnenden Beamtenkreis und wird die nächsten Schritte analog des Rundschreibens des BMÖS veranlassen